

Finanzausschuss
Wortprotokoll
39. Sitzung

Berlin, den 29.11.2006, 12:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Jakob-Kaiser-Haus

Sitzungssaal: 1.302

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften

BT-Drucksache 16/1937

Beginn: 12.06 Uhr

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich darf Sie herzlich begrüßen. Wir haben heute die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften“. Ich begrüße zunächst die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung dieser Vorlage zur Verfügung stellen, und danke denen, die uns schriftlich mit Materialien versehen haben. Ich danke, dass auch die Frau Staatssekretärin da ist. Wir hatten schon eine Sitzung, die um 8.00 Uhr begonnen hat, mit Herrn Bundesminister der Finanzen bis jetzt unmittelbar zu diesem Termin. Ich bedanke mich auch bei den Kolleginnen und Kollegen der mitberatenden Ausschüsse - es sind der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie -, aber vor allem des Finanzausschusses, die anwesend sind. Die Bundesregierung ist durch Fachbeamte vertreten und ich begrüße die Vertreter der Länder. Es wird aufgezeichnet im Parlamentsfernsehen und auch im Sender Phönix übertragen. Ich begrüße auch die Zuhörer, die sich angesichts des Fachthemas in Grenzen halten. Umso mehr darf ich sie nahezu einzeln begrüßen. Gegenstand also der heutigen Anhörung ist der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften. Die Drucksache liegt Ihnen vor. Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie über die Rückversicherung, die in Teilen bereits umgesetzt worden war. Nach dem Aktionsplan der EU ist die Rückversicherung hierbei ein Sektor, der eine Regelung auf Gemeinschaftsebene erfordert, um den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vervollständigen. Als Stichworte seien die Harmonisierung der Aufsichtssysteme über Rückversicherungsunternehmen bzw. die Schaffung eines EU-Versicherungsbinnenmarktes genannt: Einführung des Prinzips der Sitzlandaufsicht, Beschränkung des Unternehmenszwecks auf die Rückversicherungstätigkeit, Europäische Aktiengesellschaft als zulässige Unternehmensrechtsform, Einführung des Instituts der Bestandsübertragung, zusätzliche Beaufsichtigung über Rückversicherer im Rahmen einer Versicherungsgruppe, Einführung von Regelungen über die Finanzrückversicherung, die Beaufsichtigung von Versicherungs-Zweckgesellschaften sowie die Einführung der Beaufsichtigung der Niederlassungen von Rückversicherungsunternehmen aus Drittstaaten. Meine Damen und Herren, ich möchte noch etwas zum Zeitplan sagen. Abgeschlossen wird im Plenum mit der zweiten und dritten Lesung Anfang nächsten Jahres, aber wir werden in der nächsten Sitzungswoche die Beratungen über dieses Thema im Finanzausschuss haben. Ich will Sie darauf aufmerksam machen, dass über die Anhörung ein Wortprotokoll erstellt wird, und zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn ich es nicht schon beim Aufrufen mache, dass jeder Sachverständige vor

jeder Stellungnahme seinen Namen nennt. Bitte benutzen Sie die Mikrophone und schalten Sie sie am Ende der Beiträge wieder. Wir wollen bis 15.30 Uhr diese Anhörung durchführen, da der Finanzausschuss ... also 13.30 Uhr - man muss nicht immer alles genauso vorlesen, wie es aufgeschrieben ist, beim Vorlesen sind mir auch schon Zweifel gekommen. Es war ein kleiner Test, ob die Aufmerksamkeit um elf Minuten nach zwölf Uhr funktioniert. Es hat geklappt. Wir verzichten auf ein Eingangsstatement der Sachverständigen, um sofort in die Fragerunden einsteigen zu können. Erster Fragesteller ist Kollege Klaus-Peter Flosbach, Fraktion der CDU/CSU.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte zunächst eine Frage zu den Versicherungs-Holdinggesellschaften an den GdV und die BaFin stellen. Dem Gesetzentwurf zufolge, soll § 1b Abs. 1 VAG und damit die Definition der Versicherungs-Holdinggesellschaft geändert werden. So sollen die Wörter Halten von „Beteiligungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen“ durch die Wörter Halten von „unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Erst- und Rückversicherungsunternehmen oder Pensionsfonds“ ersetzt werden. Wie ist der Vorschlag aus Ihrer Sicht zu beurteilen? Sollte die Ausweitung der Definition der Versicherungsholdinggesellschaften auf mittelbare Beteiligungen an Versicherungsunternehmen rückgängig gemacht werden? Haben Sie ggf. einen Alternativvorschlag?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Ich würde vorschlagen, wir beginnen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Herr Hans-Jürgen Säglitz, bitte schön, Sie haben das Wort.

Sv Säglitz (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.): ...- jetzt ist das Mikrophon wahrscheinlich geschaltet -... aus einem Unternehmen heraus alle Produkte anbieten, sondern ich bin gezwungen, wenn ich Lebensversicherung, Krankenversicherung, Rechtsschutzversicherung anbieten will, das aus unterschiedlichen rechtlichen Organisationen heraus zu tun. Es ist dann wichtig, dass ich das Ganze in meinem Konzern eventuell über Holdinggesellschaften bündele. Aus unserer Sicht handelt es sich bei dieser Bestimmung nicht um eine Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Richtlinien, sondern um eine Ausweitung. Wir sehen diese Ausweitung auch nicht als erforderlich an. Wir denken, dass die derzeitige Beaufsichtigung über die unmittelbaren Holdinggesellschaften ausreicht, denn die Aufsicht kann auch heute bereits über die unmittelbaren Holdinggesellschaften die Eingriffe auf den Gesamtkonzern ausüben, die aus unserer Sicht notwendig sind. Wir haben es ohnehin bei den Zwischenholdinggesellschaften oftmals mit einer Personenidentität zwischen den Vorständen der oberen Holdinggesellschaften und der darunter stehenden Holdinggesellschaften zu tun. Was würde z. B. im Falle einer Insolvenz passieren? Wer ist eigentlich geschädigt? Aus unserer Sicht muss man sehen, dass nicht die Versicherungsnehmer geschädigt sind, sondern ich eigentlich bei einer Zwischenholding den Aktionär der Zwischenholding schütze. Ich glaube nicht, dass das

VAG konzipiert ist als eine Veranstaltung, um Aktionäre von Zwischenholdinggesellschaften zu schützen. Wir denken, was hier vorgesehen ist, führt zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand. Die Ziele, die man erreichen will, werden so nicht erreicht, und es deshalb auch nicht im Sinne der Aufsicht sein kann, wenn man zusätzliche bürokratische Hürden schafft. Denn das Ganze muss auch entsprechend durchgesehen und kontrolliert werden. Deshalb ist unser Vorschlag, dass man auf die ursprüngliche Formulierung in § 1b VAG zurückgeht. Wir denken sogar, dass es sinnvoll ist nachzudenken, noch eine weitere Verengung vorzunehmen, weil das auch im Sinne der Aufsicht ist. Ich sollte dann nämlich auch berücksichtigen, dass vorrangig über die BaFin die inländischen Gesellschaften zu beaufsichtigen sind. Ausländische Gesellschaften, beispielsweise die Tochterunternehmung in Spanien, werden bereits von der spanischen Aufsicht beaufsichtigt. Was soll es eigentlich der deutschen Aufsicht bringen, wenn sie mittelbar eine Aufsichtsfunktion wahrnimmt? Hier geht eine Bürokratie in eine Richtung, die aus unserer Sicht nicht im Sinne aller Beteiligten sein kann. Deswegen unser Plädoyer, dass man entweder an dem bestehenden Begriff festhält oder dass man eine Reduktion vornimmt, die dazu führt, dass ich mich an die unmittelbare Holding, an die oberste Holdinggesellschaft halte, aber nicht an die ganzen Zwischenkonstruktionen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Säglitz, für Ihre Ausführungen. Jetzt gehen wir zur BaFin. Herr Dr. Thomas Steffen. Bitte schön.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Die BaFin der Aufsicht würde die Ergänzung des Gesetzes begrüßen. Lassen Sie mich das mit zwei wesentlichen Punkten begründen: Das eine ist die Gesetzeshistorie, und das andere ist der Sinn und Zweck der Regelung. Der erste Punkt bringt mich zurück zur VAG-Novelle 2004. Manche von Ihnen werden sich erinnern, dass die Erweiterung der Aufsicht auf Holdings im Nachgang zu den Krisensituationen, die wir im Jahre 2003 nach dem Börsencrash hatten, ins Gesetz gekommen ist. Wir haben im Jahr 2003 Situationen vorgefunden, wo in einem Erstversicherungsunternehmen vieles nicht optimal gelaufen ist, aber es nicht in diesem Erstversicherungsunternehmen gesteuert worden ist, sondern in der darüber stehenden Mutter, in der Holdingkonstruktion. Die Aufsicht hat „nur“ das Erstversicherungsunternehmen beaufsichtigt, hatte aber keinerlei Zugriffsfunktionen auf die darüber stehende Holding. Wir waren und sind dem Gesetzgeber sehr dankbar über die Erweiterung der Aufsicht in Richtung Holdings. Ich darf dazu ergänzen: Was der Gesetzgeber mit der VAG-Novelle 2004 gemacht hat, greift weit in die Zukunft der möglichen europäischen Gruppenaufsicht, weil wir zurzeit auf europäischer Ebene diskutieren, die Gruppenaufsicht auf Wunsch der Industrie zu stärken. Die Gruppenaufsicht zu stärken heißt im Grunde, auch Funktionen nach oben, zur Mutter hin zu verlagern. Wenn das so sein sollte, dann muss natürlich auch die Mutter, die Holding, beaufsichtigt werden. Das ist der eine Punkt. Der zweite Punkt ist: Warum wollen wir die Holding und die Mutter beaufsichtigen? Ich habe es bereits angedeutet. Weil in

durchaus praxisrelevanten Fällen die Holding Leitungsfunktion über den gesamten Konzern hat und damit mittelbar und unmittelbar in die Erstversicherungsunternehmen hinein. Das würde ich nie kritisieren. Ich stelle nur fest, dass es ein Faktum auch in Deutschland ist. Sicherlich gibt es dafür prominente Fälle. Wenn ich mir die Umstrukturierung der Allianz angucke, dann mag das ein solcher, sehr praxisrelevanter Fall sein. Bei uns ist die Frage nach der VAG-Novelle 2004 durchaus angeregt durch Kommentare in der Wissenschaft aufgetaucht, ob diese Beteiligungen, die Holding, die wir beaufsichtigen, unmittelbare Beteiligungen oder mittelbare Beteiligungen sein sollen. Wir sind weiterhin der Meinung, das muss man vom Sinn und Zweck her beantworten. Wenn ich eine verschachtelte Konstruktion mit mehreren Beteiligungsebenen habe, dann kommt es uns als Aufsicht darauf an, dort Zugriff zu haben, wo die Leitungsfunktionen ausgeübt werden. Ich gestehe Ihnen Herr Vorsitzender, mir wäre es als Aufsicht relativ egal, wo diese Leitungsfunktion ausgeübt wird. Das ist die alleinige Entscheidung der Wirtschaft. Aber wenn die Wirtschaft sich entscheiden würde, z. B. in einer Deutschland-Holding wie bei der Allianz Leitungsfunktionen auszuüben, dann bin ich der Meinung, sollte dies auch beaufsichtigt werden. Lassen Sie mich ein kurzes Wort noch zu der Intensität der Aufsicht sagen. Wir wollen und wir wollten nie eine volle Aufsicht über Holdinggesellschaften zusätzlich anführen. Wir wollen z. B. kein gesondertes Reporting einführen, alles das, was Kosten verursachen kann, sondern wir wollen im Grunde Zugriffsfunktionen, wenn es erforderlich ist, auf die Ebene ausüben können, bei der Leitungsfunktionen für die gesamte Holding und damit für Erstversicherungsunternehmen ausgeübt wird. Deshalb halten wir - wir sehen es in diesem Fall als Klarstellung -, die Ergänzung des Gesetzes für erforderlich, dass diese Zugriffsfunktionen auf die Ebene stattfinden können, auf der diese Leitungsfunktionen ausgeübt werden. Abg. Flosbach hat gefragt: Kann man das auch einschränken? Aus meiner Sicht ja. So, wie es hier steht, würde sich die Aufsicht auf alle Ebenen ohne Differenzierung beziehen. Wenn man ins Gesetz schreiben würde, dass die Aufsicht dort nicht greifen soll, wo nachweislich keine Leitungsfunktionen ausgeübt werden, dann könnte ich das gut verstehen und könnte es als Aufsicht auch akzeptieren.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen für die Beantwortung dieser Fragen, die vom Kollegen Klaus-Peter Flosbach gestellt worden sind, zu danken. Jetzt gehen wir zur nächsten Fragestellung. Unser Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger, SPD-Fraktion, stellt die nächsten Fragen. Bitte schön, Kollege Dr. Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Ich möchte praktisch zum anderen Ende des Gesetzentwurfs springen, und zwar zu § 121e VAG - Finanzrückversicherung. Diese Frage richtet sich auch an die BaFin und den GDV und sie betrifft die Frage der Rechtssicherheit und Transparenz. Wird § 121e VAG in diesem bisher nicht geregelten Bereich seiner Aufgabe, für mehr Rechtssicherheit und Transparenz zu sorgen, gerecht und insbesondere vor dem Ihnen allen bekannten Votum des GDV, der die grundsätzliche Notwendigkeit einer

solchen Regelung, ich sage vorsichtig, hinterfragt? Zusatzfrage oder zweiter Punkt: Hat es innerhalb der Europäischen Union Fälle wie in den USA und Australien gegeben, in denen Finanzrückversicherungen zum Zwecke der Bilanzkosmetik benutzt worden sind und demgemäß eine zusätzliche Notwendigkeit begründen, im Sinne des §121e VAG tätig zu werden?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank Kollege Dr. Krüger. Ich würde sagen, wir machen die gleiche Reihenfolge und beginnen bei Ihnen, Herr Hans-Jürgen Säglitz.

Sv Säglitz (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.): Sie haben, Herr Dr. Krüger, darauf hingewiesen, dass wir grundsätzlich in Frage stellen, ob ich so eine Definition überhaupt brauche. Ich möchte dazu anmerken, dass gerade das Rückversicherungsgeschäft ein internationales Geschäft ist, ein Geschäft, wo auch die Regelungen, nach denen es erfolgt, international festgelegt werden, sodass die Gesellschaften, die von Deutschland aus ein solches Geschäft betreiben, auch in Wettbewerbsnachteile kommen können, wenn die Regelungen strangulierend für das Produkt, für das Geschäftsgebaren sind. Wir können allerdings auch anerkennen, dass es vielleicht einen Bedarf für eine Regelung gibt und finden es in diesem Zusammenhang aber ganz wichtig, dass diese Regelung offen genug ist, um diese internationalen Diskussionen mitzunehmen, die derzeit noch im Fluss sind. Sie haben, Herr Dr. Krüger, auf diese Skandale im Ausland angesprochen, die es in den USA auch gegeben hat. Ich möchte an der Stelle darauf hinweisen, dass diese Vorgänge nichts mit dem Produkt Finanzrückversicherungen an und für sich zu tun haben, sondern dass man es - im neudeutschen gesagt - um Verstöße gegen die Corporate Governance handelt. Hier sind Geschäfte nicht so bilanziert worden, wie sie eigentlich hätten bilanziert werden müssen. Das ist ganz wichtig zu sehen, dass man nicht über die Regelung der Finanzrückversicherung die Probleme löst, die in den USA aufgetreten sind. Ich will noch die Anmerkung anschließen, dass es erstaunlich ist, dass in einem Land, wo gerade Sarbanes-Oxley diese Intensität hat, so etwas passieren kann. Deswegen ist unser Plädoyer: Wenn man den Bedarf nach einer Definition sieht, sie dann so zu halten, wie sie sich z. B. über die EU-Richtlinie ergibt, aber auch so zu gestalten, dass sie die Produkte, die auch gesellschaftlich wichtig sind, die sowohl national als auch international wichtig sind, um Risiken zu bewältigen, in Zukunft weiterhin machen können muss. Die ganz andere Frage ist, dass man dann von der bilanziellen Seite her, von der Corporate Governance-Seite her, dafür sorgen muss, dass diese Produkte richtig und zutreffend bilanziert werden. Dann habe ich die geforderte Transparenz. Man muss sehen, dass die Regelung selber im Gesetz nicht strangulierend sein darf, deswegen ist vielleicht die EU-Richtlinie eine gute Ausgangsbasis, dass aber die eigentlichen Fragestellungen, die sich im internationalen Kontext ergeben haben, Fragen der Bilanzierung, der Corporate Governance sind, die ich im VAG nicht auf diese Weise löse. Deswegen ist es aus unserer

Sicht so, dass man nicht zu weit gehen darf, wenn man nicht die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Versicherer einschränken will.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Herr Säglitz. Jetzt bitte zu Ihnen Herr Dr. Steffen.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich teile die Meinung des GD, dass man für die Finanzrückversicherung Regelungen finden sollte, die nicht strangulierend sind und die vor allem kompatibel sind mit dem, was international Standard ist oder in Kürze Standard sein wird, weil es kein Geschäft in der Versicherungswirtschaft gibt, das so international ist wie das Geschäft der Rückversicherung und der Finanzrückversicherung. Das ist mir ein ganz wichtiger Punkt, dass wir hier voll und ganz übereinstimmen mit dem GDV. Ich begrüße sehr die Ergänzungen, die im VAG vorgesehen sind, wenn es darum geht, eine Definition der Finanzrückversicherung zu finden. Diese Definition hat es bisher im internationalen Kontext nur ansatzweise, aus meiner Sicht nicht zureichend gegeben. Ich begrüße - weil Sie die Frage nach der Rechtssicherheit gestellt haben - auch, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, dem Bundesfinanzministerium eine Verordnungsermächtigung zu geben, um weitere Punkte im Verordnungswege zu klären. Das sind aus meiner Sicht vor allem wichtige Punkte, um die Definition, was Finanzrückversicherung ist, rechtssicherer auszugestalten. Das betrifft auf der einen Seite die Frage: Sollte man einen Risikotransfertest einführen? Das Problem bei der Finanzrückversicherung im Vergleich zur normalen Rückversicherung ist, dass der Risikotransferanteil zwischen den beiden Vertragspartnern - und Risikotransfer ist das tragende Element einer Rückversicherung - schwer zu definieren ist. Ich bin der Meinung, dass auch die Aufsicht, dies nie richtig wird festsetzen können. Deshalb bin ich der Meinung, dass die Wirtschaft selbst - das ist das Wesen der Versicherung, ich glaube, das wird der GDV ähnlich sehen - mit einem Risikotransfertest, den sie in ihr Risikomanagement und Kontrollsystem implementieren muss, auch gebeten werden kann, den konkreten Risikotransfer in einem durchaus komplizierten Vertrag zu messen und - der zweite Teil - auch sauber zu dokumentieren. Es ist aus meiner Sicht international heute noch nicht Standard, dass ein Risikotransfer eines Vertrages über in meinem Beispielsfall 500 Seiten so sauber dokumentiert wird, dass auch alle Nebenabsprachen zu diesem Vertrag sauber dokumentiert werden, sodass eine Aufsicht, wenn sie den Vertrag prüft, auch erkennen kann, was der Inhalt des Vertrages und was der Risikotransfer des Vertrages ist. Dies ist bei diesen komplexen internationalen Verträgen äußerst, äußerst schwierig für die internationalen Aufsichtsbehörden nachzuvollziehen. Lassen Sie mich ein kurzes Wort zu den Mindestbestimmungen sagen, die an künftige Verträge gerichtet werden sollen. Auch das ist eine Möglichkeit, die das Bundesfinanzministerium bekommen soll. Ich bin der tiefsten Überzeugung und komme zurück zu dem, was der GDV zu Recht gesagt hat, dass diese Mindestbestimmungen, wenn es sie geben sollte, international kompatibel sein müssen. Es macht keinen Sinn, nationale

Alleingänge zu gehen. Es macht nur Sinn, dies im internationalen Geleitzug zu machen. Ich weiß, dass die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufseher daran arbeitet, solche Standards in 2007 zu schreiben, sodass der deutsche Gesetzgeber, wenn er eine Verordnungsermächtigung gibt, durchaus vorausschauend diese internationalen Standards sieht und dann über BMF später implementieren lassen kann. Lassen Sie mich bitte abschließend die Frage beantworten, ob es Fälle, wie seinerzeit in den USA und wie von Generalstaatsanwalt Spitzer aufgedeckt, auch in Europa gibt. Vor zehn Tagen hat die FSA eine Strafzahlung von rund 1,2 Millionen Pfund wegen Finanzrückversicherung verhängt. Zu dem Thema deutsche Aufsicht und BaFin kann und darf ich im Augenblick nur sagen, dass die Ermittlungen auf unserer Seite noch andauern.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir bedanken uns bei Ihnen. Das waren die Beantwortungen der Fragen unseres Kollegen Dr. Krüger. Der nächste Fragesteller kommt aus der FDP-Fraktion und ist der Kollege Frank Schäffler, bitte schön.

Frank Schäffler (FDP): Meine Frage dreht sich um das Thema Pensionsfonds. Da sind von verschiedener Seite Anregungen gegeben worden zum Thema Unterdeckung der Pensionsfonds. Ich möchte an die Bosch GmbH, Herrn Wiesner, und an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung die Frage richten, welche Konsequenzen es hätte, wenn die vorgeschlagenen Verbesserungen, die Sie angemahnt haben, nicht umgesetzt werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Kollege Schäffler. Ich beginne bei der Bosch GmbH. Herr Bernhard Wiesner, Sie haben das Wort.

Sv Wiesner (Robert Bosch GmbH): Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung des Pensionsfonds in 2001 sicher einen ganz wichtigen Schritt getan, um in Deutschland einem Unternehmen eine Auslagerung von Pensionsverpflichtungen zu ermöglichen, wie das auch in den Gesetzesmaterialien beschrieben ist. Der Gesetzgeber hat aber zu dem Zeitpunkt den Pensionsfonds sehr stark versicherungsförmig orientiert und hat sich nicht so sehr in der Beginnphase an den internationalen Bilanzierungsstandards orientiert. Das war auch der Grund, warum die Pensionsfonds in Deutschland in den ersten Jahren nicht in der ursprünglich beabsichtigten Zielsetzung fortgeführt und entwickelt werden konnten. In der Siebten VAG-Novelle ist eine ganz wichtige Entscheidung getroffen worden. Man hat in der Siebten VAG-Novelle seitens des Gesetzgebers sicher aus Sicht der Unternehmen, die schon Pensionsfonds haben, die auch in Zukunft Pensionsfonds haben werden, eine ganz wichtige Weiche gestellt, nämlich den Pensionsfonds vollständig IFRS-kompatibel oder anders angeglichen an die internationalen Bilanzierungsstandards. Das hat dazu geführt, dass einige Unternehmen bereits sich daran orientiert haben und weiter intensiv darüber nachdenken, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Wir sprechen hier nicht von

kleinen Beträgen, sondern die Bilanzverpflichtungen für Pensionsverbindlichkeiten in den großen, mittleren, aber auch kleinen Unternehmen sind erheblich. Diese Verpflichtungen sind, wenn sie auf den Pensionsfonds sicherlich sukzessive übertragen werden, aufgrund ihrer Größenordnung sehr genau im Fokus der Unternehmen unter der Perspektive, ob die Unternehmen denn, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen nachschießen müssen und für die Pensionsverpflichtungen, die in den Pensionsfonds eingebracht wurden, Leistungen für die Begünstigten zu erbringen haben. Ein Unternehmen wird diese Entscheidung immer davon abhängig machen, welche Flexibilität zur Verfügung steht. Bin ich sehr stark eingebunden in Regelungen? Da muss man hier sagen, der Gesetzesrahmen derzeit ist im Stand vor der Siebten VAG-Novelle stehen geblieben. Die Nachschusspflicht orientiert sich an Rahmenbedingungen, die nicht im Umfeld der internationalen Bilanzierungsstandards angesiedelt sind. Diese relativ rigide Form passt nicht zu der Grundentscheidung, die der Gesetzgeber mit der Siebten VAG-Novelle mit der Angleichung an die internationalen Bilanzierungsstandards getroffen hat. Es wäre sicher empfehlenswert aus Sicht der Praxis und auch aus Sicht einiger anderer Kollegen, die in diesem Kreise in der Richtung Stellung genommen haben, quasi in der Konsequenz der Siebten VAG-Novelle auch hier darüber nachzudenken, die Nachschusspflicht für Pensionsfonds im Rahmen internationaler Bilanzierungsstandards weiterzuentwickeln, also beispielsweise Korridorlösungen etc. zu finden, die über die alten, relativ rigiden Fassungen hinausgehen. Das würde sicher den Pensionsfonds in der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzgebers weitere Möglichkeiten im nationalen und dem internationalen Umfeld geben. Wir sprechen immerhin von einem Instrument, das nicht nur in Deutschland für die begünstigten Arbeitnehmer und deren Angehörige wirken soll, sondern auch grenzüberschreitende Eignung in Europa haben soll, das letztlich in die Lage versetzen soll, deutsche Unternehmen - nicht nur große, sondern auch kleine und mittlere, die durchaus Interesse haben können, vielleicht ihre 50 Mitarbeiter, die sie in Frankreich oder in den Niederlanden oder in Großbritannien haben - in einer Einrichtung zusammenzuführen, also den Unternehmen grenzüberschreitend die Möglichkeiten zu geben, um mithalten zu können und ihre betriebliche Altersversorgung in einem deutschen Plan organisieren zu können. Hier ist, ich betone es ausdrücklich, für kleine, mittlere und große Unternehmen die Nachschusspflicht im Fokus. Fazit: Es ist sehr zu empfehlen in der Konsequenz des bisherigen gesetzgeberischen Handelns, die Nachschusspflichtthematik weiterzuentwickeln. Wird der Empfehlung nicht gefolgt, kann man nur sagen, das Anliegen steht im Raum. Das Anliegen sollte weiterverfolgt werden. Wenn es jetzt nicht erfolgen wird, dann kann man sagen, bitte schauen sie weiter, bleiben sie am Ball und verfolgen sie das, die Siebte VAG-Novelle auf jeden Fall in diese Richtung weiter.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Herr Wiesner für die Beantwortung der Frage. Jetzt gehen wir zur Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung. Ich habe hier zwei Personen, Herrn Stieffermann oder Herrn Velten. Wer antwortet? Herr Carsten Velten, Sie haben das Wort.

Sv Velten (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.): Ich will versuchen, nicht allzu viel von dem zu wiederholen, was Herr Wiesner gesagt hat, weil wir grundsätzlich den Ausführungen von Bosch zustimmen können. Ganz kurz: Die Siebte VAG-Novelle war ein großer Schritt für die Weiterentwicklung des Pensionsfonds. Wir haben vor der Siebten VAG-Novelle gerade für die Problemstellung der Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf den Pensionsfonds noch ein riesiges Hindernis gehabt, weil wir vor der Siebten VAG-Novelle in der Tat nur versicherungsförmlich auf den Pensionsfonds übertragen konnten, was einen - gerade auch im Vergleich zur Bilanzrückstellung - unverhältnismäßig hohen Liquiditätsbedarf für die Unternehmen erfordert hätte. Das ist durch die Siebte VAG-Novelle im Prinzip bereinigt worden, hat allerdings - daher unsere Verbesserungsvorschläge, wie Sie es ausgedrückt haben, Herr Schäffler - in der Praxis noch mit einigen Problemen zu kämpfen. Die Probleme, die in unserer Stellungnahme dargelegt wurden, betreffen die Art und Weise der Nachschusspflicht. Wir sind mit der Siebten VAG-Novelle in die Lage versetzt worden - das entspricht auch der Praxis in der betrieblichen Altersversorgung - mit so genannten besten Schätzern unsere Pensionsverpflichtung auszufinanzieren. Beste Schätzer sind aber nicht darauf ausgelegt, immer eine große Reserve zu haben, sonst wären es keine besten Schätzer, sonst wären es Reserveschätzer, wenn ich das einmal so ausdrücken darf, sondern sie sind darauf ausgelegt, auf lange Sicht richtig zu sein. Ob sie das sind, das wird dann die Praxis zeigen. Da muss man sicherlich auch nachbessern. Aber beste Schätzer tendieren logischerweise dazu, Überdeckung und Unterdeckung zu produzieren. Das liegt in der Natur der Sache. Wenn man bei jeder beliebigen kleinen Unterdeckung, so wird im Moment § 115 VAG, auf den wir hier anspielen, ausgelegt, sofort in eine Nachschusspflicht kommen oder gar Bankbürgschaften verlangen würde, dann würde das letztlich die Sache konterkarieren, die wir gemeinsam in der Siebten VAG-Novelle angefangen haben. Soweit ohne im Detail auf die Vorschläge einzugehen. Auf die Frage, was das für Auswirkungen hätte, muss man sagen, es gibt vier denkbare Alternativen. Die vierte Alternative ist, dass der eine oder andere große Player auf dem Markt sagen würde, wir vertrauen einfach darauf, dass noch irgendwo im Sinne der Sache etwas kommt. Wir machen es schon einmal. Das ist sicherlich mit nicht so hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die zweite Möglichkeit ist, dass man es einfach lässt. Man überträgt keine Pensionsrückstellungen. Das ist sicherlich gerade bei den vielen Mittelständlern und Kleinunternehmen zu erwarten, die nicht die Möglichkeit wie Bosch, wie Telekom, wie Siemens haben, einen Pensionsfonds zu gründen oder einen CTA zu gründen, was letztlich zur Folge haben wird, dass gerade auch bei diesen Unternehmen, wenn denn einmal eine Insolvenz eintritt, der PSV maßgeblich mehr in Haft genommen wird, was wieder auf das Kollektiv geht. Letztlich die dritte Möglichkeit ist, dass sich gerade die größeren Unternehmen im europäischen Raum umsehen werden, wie denn dort die Regelungen sind und ggf. dann einfach auf ein Land Ausflucht nehmen, wo bessere Regelungen herrschen für dieses Problem.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank Herr Velten. Als nächstes rufe ich auf den Kollegen Dr. Axel Troost von der Fraktion DIE LINKE. Bitte schön, Kollege Dr. Troost.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Der Gesetzentwurf sieht die Streichung des §66 Abs. 3a Satz 5 VAG vor. Die Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde über das Sicherungsvermögen nach §54d VAG wird gelockert. Künftig müssen angesetzte Verkehrs- und Bilanzwerte für Grundstücke nicht mehr an die BaFin gemeldet werden. Meine Frage daher an die BaFin: In welchem Umfang wird sich die Transparenz des Sicherungsvermögens für die BaFin verringern, wenn diese Berichtspflicht nicht mehr existiert? Was bedeutet das insbesondere vor dem Hintergrund, wenn der Bestand an Grundvermögen möglicherweise deutliche Zuwächse erfährt?

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie haben die Frage nur an die BaFin gestellt, und ich gebe gleich das Wort an Sie, Dr. Thomas Steffen, zur Beantwortung der Frage von Kollegen Dr. Axel Troost.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Die Frage Streichung von Berichtspflichten ist seit vielen Jahren eine sehr aktuelle Frage und sie hat durchaus immer wieder deshalb an Aktualität gewonnen, weil es auch sicherlich der BaFin um Deregulierung und um Entbürokratisierung geht. Wir haben aus eigenem Antrieb, aber selbstverständlich auch auf Bitten der Bundesregierung immer wieder selbst geprüft, ob es Berichtspflichten gibt, die absolut notwendig sind oder die durchaus gekürzt oder gestrichen werden könnten. Diese Berichtspflicht, die Sie ansprechen, halte ich für entbehrlich, was nicht bedeutet, dass wir das Sicherungsvermögen und die dort enthaltenen Immobilienrisiken nicht mehr prüfen. Sie wissen, Herr Abgeordneter, dass es zwei Arten von Prüfmöglichkeiten gibt. Die eine auf der Grundlage regelmäßiger Berichte. Die andere auf der Grundlage von Vor-Ort-Prüfungen. Selbstverständlich haben wir weiterhin die Möglichkeit, die dort enthaltenen Risiken zu prüfen, und werden das im Rahmen unserer Vor-Ort-Prüfungen auch tun. Aber im Rahmen einer weiteren Entbürokratisierung halte ich die Berichtspflicht selbst für entbehrlich.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Noch eine Nachfrage, Kollege Troost? Nein. Nächster Fragesteller ist unser Kollege Dr. Gerhard Schick, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Kollege Dr. Gerhard Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an die Münchener Rück. Wenn ich Ihre Stellungnahme richtig verstanden habe, geht es darum, zwischen der Umsetzung der Versicherungsvermittler-Richtlinie und dem, was wir heute machen, einen

Bezug klarzustellen. Wenn ich es richtig verstanden habe, bezieht es sich im Wesentlichen auf Großbritannien. Vielleicht könnten Sie das noch einmal genauer erläutern, ob das ein Beispiel ist oder ob das der zentrale Punkt ist? Ich habe das nicht ganz nachvollziehen können. Das zweite, an den GDV, ist die Frage der Bedeutung dieser Änderung der Definition der Pensionskasse: Was darf ab Alter 60 gemacht werden? Dass Sie uns das noch einmal erläutern.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich gebe zunächst das Wort der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, Herrn Ralph Vogelgesang. Bitte, Sie haben das Wort.

Sv Vogelgesang (Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG): Ich habe unser Anliegen auch schriftlich, wie Sie bemerkt haben, eingereicht und beziehe mich darauf. Es geht in der Tat um eine Klarstellung, die den Bedürfnissen des praktischen Geschäftsverkehrs Rechnung tragen soll. In der Praxis sieht es so aus, dass insbesondere am Londoner Versicherungsmarkt Großrisiken und Industrierisiken akquiriert werden von Erstversicherungsunternehmen, wobei sie sich der Hilfestellung durch Rückversicherer bedienen. Es ist also ein Zusammenwirken von Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen bei der Akquise von Erstversicherungsgeschäft. Dies ist der Hauptfall in der Praxis. In Großbritannien ist die europäische Vermittlerrichtlinie dergestalt umgesetzt worden, dass diese Akquisitionstätigkeiten von Rückversicherungsunternehmen als zulassungspflichtige Tätigkeiten im Sinne der Vermittlerrichtlinie und der britischen Umsetzung gelten. Wir haben bei der britischen FSA nachgefragt, ob in der Tat mit einer derartigen Zulassungspflicht auch für beispielsweise Mitarbeiter der Münchener Rück zu rechnen ist. Die Antwort war nicht sehr weiterführend. Man hält dies nicht für ausgeschlossen. Wir haben uns daraufhin in Großbritannien anwaltlichen Rat eingeholt. In der Tat, danach sieht es so aus: Wenn der Rückversicherer den Erstversicherer bei der Akquise von Erstversicherungsgeschäften ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Stellen Sie vor, Sie wären Parlamentarier, Sie hätten keine Chance sich durchzusetzen. Also ich darf Sie wirklich ermuntern, ganz deutlich die Stimme zu erheben. Das mag vielleicht woanders unüblich sein, aber hier haben Sie nur eine Chance mit klaren und deutlichen Worten und lauter Stimme. Der Inhalt war ja schon richtig, aber es muss noch lautstark vorgetragen werden.

Sv Vogelgesang (Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft): Ja, Danke, Herr Vorsitzender. Ich versuche, dem Mikrofon noch etwas näher zu rücken und es so laut zu stellen wie möglich. Die Fallkonstellation noch einmal: Der Rückversicherer unterstützt den Erstversicherer bei der Akquise von Erstversicherungsgeschäft. Dies ist die Praxis. Genau diese Akquisitionstätigkeit droht nun im Großbritannien als zulassungspflichtige Vermittlungstätigkeit qualifiziert zu werden. Nun könnte man sagen, dann muss sich halt die

Gesellschaft eine Zulassung besorgen. Wo ist das Problem? Das ist ganz einfach: Dann gerät nämlich ein deutsches Unternehmen wie die Münchener Rück, wenn es die Zulassung beantragt und bekommt, unter die Aufsicht der britischen FSA. Wir haben derartige Ansätze schon in der Vergangenheit hin und wieder gehabt. Der europäische Binnenmarkt sieht nun einmal anders aus. Man ist einmal zugelassen, und diese Zulassung wirkt europaweit. Deswegen wünschen wir diese Klarstellung im VAG, dass derartige Vermittlungstätigkeiten nicht zulassungspflichtig sind, sondern als so genanntes verbundenes Geschäft im Sinne der Rückversicherungsrichtlinie gelten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen Herr Vogelsang. Jetzt geben wir weiter zum Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herrn Hans-Jürgen Säglitz, bitte schön.

Sv Säglitz (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.): Herr Dr. Schick, ich nehme an, dass Sie auf folgende Frage abstellen: Wir haben den Vorschlag gemacht, die Definition der Pensionskasse zu ändern. Derzeit sieht das VAG vor, dass Pensionskassen erst dann Leistungen erbringen dürfen, wenn das Erwerbseinkommen weggefallen ist. Gerade Sie als Abgeordnete sind nun sehr mit der Frage befasst, wie sich das Verhältnis von Erwerbstätigkeit und Ruhestand aufgrund der demographischen Entwicklung ändern wird und dass wir sicherlich eine Flexibilität bekommen müssen, die auch den geänderten Ansprüchen der Bevölkerung gerecht wird. Deswegen denken wir, dass es auch nicht im Sinne der Kunden ist, wenn diese Definition so bestehen bleibt. Es sollte möglich sein, dass auch vor dem vollen Wegfall des Erwerbseinkommens eine Pensionskasse ihre Leistungen erbringen kann. Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es derzeit sogar einen Widerspruch zu dieser aufsichtsrechtlichen Regelung und den arbeits- und steuerrechtlichen Regeln gibt, wo arbeits- und steuerrechtlich es auch möglich ist, ab dem Alter 60 bereits etwas zu zahlen. Deswegen auch unser Vorschlag, an dieser Stelle den § 118a VAG zu ändern, die Bestimmung entsprechend anzupassen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Herr Säglitz. Das war die Beantwortung der Fragen unseres Kollegen Dr. Gerhard Schick. Jetzt gehen wir in die nächste Runde, und es hat sich gemeldet Kollege Georg Fahrenschon. Kollege Fahrenschon ist der haushalts- und finanzpolitische Sprecher der CDU/CSU-Landesgruppe. Kollege Georg Fahrenschon hat das Wort.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Ich will mich noch einmal mit § 120 Abs.1 VAG auseinandersetzen, dieser Grenzlinie zwischen Rückversicherungsrichtlinie und Versicherungsvermittlungsrichtlinie. Nachdem die Münchener Rück in ihrer Einlassung auch sehr stark auf die Fragestellung der Aufsicht abgestellt hat, geht meine Frage an Herrn Dr.

Steffen, weil er in der letzten Zeit erfolgreich - wie die Branche es auch bestätigt - bezogen auf das Aufsichtsverständnis in Deutschland und im Vereinigten Königreich gewirkt hat. Deshalb meine Frage an Sie, Herr Dr. Steffen: Sehen Sie das Problem, dass in diesem Überschneidungsfall Rückversicherungen und quasi Tochter, die Erstversicherungsgeschäft macht, wir zu Problemen kommen könnten, und sehen Sie eine Möglichkeit, wie wir durch gesetzliche Änderung oder aber politische Positionierung für den deutschen Finanzplatz zu einer Rechtssicherheit kommen können?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Die Fragen des Kollegen Georg Fahrenschon richten sich nur an die BaFin. Herr Dr. Thomas Steffen, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich sehe das Problem auf uns zukommen, das - ich darf das so offen sagen - oftmals auf eine europäische Aufsichtsbehörde zukommt, wenn ein europäisches Regelwerk Optionen und Wahlrechte vorsieht und in einem Prozess der Überführung von europäischem Recht in nationales Recht es zu merklichen Unterschieden kommt im nationalen Gesetz und damit auch zu Unterschieden in der gesetzlichen Grundlage für die jeweilige Aufsichtsbehörde. Mein Gefühl sagt mir, dass uns eine ähnliche Situation droht, wenn es um die künftige Beaufsichtigung von Versicherungsfirmen in Europa geht. Ich kann es abschließend aus dem einfachen Grund nicht einschätzen, weil die Versicherungsvermittlerrichtlinie noch nicht in deutsches Recht übertragen worden ist. Insofern fehlen mir offen gesagt die Erfahrungswerte. Ich verstehe aber das Anliegen der Münchener Rück voll und ganz, und ich würde es als Aufsicht auch unterstützen, wenn man hier eine Klarstellung in das deutsche Gesetz hinein schreibt, dass die Tätigkeit, die die Münchener Rück-Gesellschaft heute beschrieben hat, bereits durch die Zulassung in Deutschland abgedeckt ist. Was Herr Vogelgesang im Grunde zu Recht anmerkt, ist: Wenn ein Versicherungsunternehmen in Deutschland zugelassen und von der BaFin beaufsichtigt wird, dann gilt das gleiche für jeden Mitarbeiter der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, ob er nun in Deutschland tätig ist oder ob er in Großbritannien, ich sage einmal, Hilfestellungen für das dortige Geschäft leistet, gewissermaßen vermittelnd zwischen Vertragspartnern in Großbritannien. Das würde ich durchaus als Tätigkeit im Vorfeld der Rückversicherung sehen und damit als ein Geschäft, das beaufsichtigt und zugelassen ist in Deutschland. Sie haben angedeutet, dass es durchaus intensivste Gespräche zwischen BaFin und englischer FSA gegeben hat, übrigens im Vorfeld der VAG-Novelle 2004, wo wir die FSA davon überzeugen konnten, dass bevor es einen harmonisierten Rechtsrahmen zur Rückversicherung in Europa gab, die Aufsicht in London und die Aufsicht in Bonn gleichwertig waren und wir es dadurch geschafft haben, die FSA zu überzeugen, dass die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft wie auch andere große Player nur in Deutschland beaufsichtigt werden und nicht mit zusätzlichen Belastungen in Europa rechnen müssen. Ich sehe solche intensiven Gespräche zwischen BaFin und FSA auch in dieser Fallkonstellation unter Umständen wieder auf uns zukommen, weil ich nicht

ausschließen kann, dass die FSA auf der Grundlage des britischen Rechtes, abgeleitet aus der europäischen Versicherungsvermittlerrichtlinie - Herr Vogelgesang hat es gesagt, die FSA hat das nicht strengstmöglich, aber jedenfalls strenger umgesetzt, als ich höre, was der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt - sagen wird, es gibt eine Lücke und diese Lücke wollen wir im Sinne des britischen Rechtes ausfüllen und nicht im Sinne des deutschen Rechtes. Mit der Unterstützung des Gesetzgebers, d. h. die Klarstellung im VAG, und sicherlich auch mit guten Argumenten der deutschen Aufsicht und guten Argumenten der Industrie selbst in London Gespräche führen können und Gespräche führen werden. Über den Ausgang und das Ergebnis kann ich heute allerdings keine Prognose anstellen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank für Ihre realistische Einschätzung. Das war die Beantwortung der Frage des Kollegen Georg Fahrenschon. Der nächste Fragesteller ist der finanzpolitische Sprecher der SPD-Fraktion, unser Kollege Jörg-Otto Spiller. Bitte schön Kollege Jörg-Otto Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an die Herren Professoren Materne und Schradin. Herr Prof. Materne, Sie haben in Ihrer Stellungnahme herausgearbeitet, es gebe einige terminologische Probleme. Einige Begriffe seien entweder unklar oder vielleicht missverständlich, vielleicht auch nicht zutreffend. Es gebe auch Probleme bei der Übersetzung von angelsächsischen Fachbegriffen in die deutsche Rechtssprache. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzestext unmissverständlich ist. Da wäre meine Bitte, dass Sie das erläutern, vielleicht aber auch berücksichtigen, dass wir nicht abweichen wollen von dem Prinzip, Gesetze in deutscher Sprache zu formulieren, auch wenn das nicht immer erkennbar ist. Zum anderen würde ich Herrn Prof. Schradin bitten, das zu kommentieren, ob Sie die Sorge teilen oder ob Sie eigentlich der Meinung sind, dass ist alles schon in Ordnung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Aufgerufen zur Beantwortung zwei sind Professoren. Zunächst Prof. Stefan Materne. Ich gebe Ihnen das Wort. Bitte schön.

Sv Prof. Materne: Zu der Terminologie: Finanzrückversicherung. Dabei muss man berücksichtigen, international ist der Begriff financial reinsurance absolut negativ besetzt. Es gibt beispielsweise die Regelung in Australien der ATO - Australian Taxation Office, die australische Steuerbehörde -, die sagt, financial reinsurance ist nicht anerkennungsfähig, weil international financial reinsurance in aller Regel mit Rückversicherungsverträgen gleichgesetzt wird, die eben nicht als Rückversicherung anerkennungsfähig sind, weil sie keinen oder nur unzureichenden Risikotransfer enthalten. Deswegen sehen Sie auch an der EU-Richtlinie in der Definition den Begriff finite reinsurance, da ist eben nicht von financial reinsurance die Rede. Damit wird der Unterschied gemacht, dass finite reinsurance eben einen Minimalanteil von Risikotransfer enthalten sollte, der dann als Rückversicherung

genehmigungsfähig ist. Ich sehe einfach die Gefahr, wenn man Finanzrückversicherung im Deutschen benutzt, man sehr schnell bei Übersetzungen, wo man nicht sehr sorgfältig ist, zu dem Begriff financial reinsurance kommt. Der ist, wie gesagt, international negativ besetzt, und wir haben gehört, dass Rückversicherung extrem international ist. Deswegen ist mein Vorschlag, man spricht im Deutschen auch von finite reinsurance. Das ist dann aber nicht der Gesetzestext. Deswegen habe ich den Vorschlag gemacht, warum spricht man dann nicht von ‚Finiter Rückversicherung‘. Das ist meines Erachtens zulässig. Vom Lateinischen abgeleitet und durchaus deutsch - finite Rückversicherung - und hat sehr nah ...

Unruhe

Sv Prof. Materne: ... hat sehr nah die Entsprechung zu finite reinsurance. Weitere Punkte sind: In der englischsprachigen EU-Richtlinie wird von „timing risk“ gesprochen. „Timing risk“ beinhaltet nun das Risiko, dass man aus der Variabilität hinsichtlich der Abwicklung von Schadenreserven einen Schaden erleidet, dass man Risiko läuft. Das wird im Deutschen sowohl in der deutschsprachigen EU-Richtlinie, als auch vom Gesetzestext mit „Risiko hinsichtlich der Abwicklungsdauer“ übersetzt. Das greift aber zu kurz. Denn auch wenn man die Abwicklungsdauer gleich belässt - also: eine Schadenreserve wird über zehn Jahre abgewickelt -, dann macht es einen großen Unterschied, ob man 90 Prozent des Betrages am Anfang, in den ersten zwei Jahren, auszahlt, oder in den letzten beiden Jahren dieser Zehnjahresdauer. Die Zehnjahresdauer bleibt gleich, aber für den Zinsträger und damit die Möglichkeit für einen Rückversicherer, Zinsen zu erwirtschaften, macht es einen großen Unterschied, ob innerhalb dieser festen Zehnjahresdauer am Anfang 90 Prozent in meinem Beispiel ausgezahlt werden oder erst am Ende. Deswegen hatte ich vorgeschlagen, den Begriff weiterzufassen als „Risiko hinsichtlich der Abwicklungsdauer und/oder des Auszahlungsmusters“, damit zur Geltung kommt, wann ausgezahlt wird. Man kann übrigens noch darüber nachdenken, ob Auszahlung das Kriterium ist oder Leistung, denn Bilanzeffekte können auch zu einer Variabilität in der Eigenkapitalunterlegung eines Rückversicherungsunternehmens führen und das hätte dann auch einen Risikocharakter für dieses Rückversicherungsunternehmens. Dann gibt es den Begriff „begrenzt“. Der taucht übrigens auch vorher auf, nämlich in §81b VAG. Es wird von begrenztem Risikotransfer gesprochen. Dieser Begriff ist insofern missverständlich, als dass ein großer Bereich in der Rückversicherung komplett darunter zu rechnen wäre. Die so genannte nicht proportionale Rückversicherung ist in jeder Ausprägung begrenzt. Ich glaube nicht, dass das damit gemeint ist. In der englischen Originalversion wird von „limited risk transfer“ gesprochen. Ich glaube, man sollte bei dem einen Begriff „hinreichenden Risikotransfer“ bleiben. Nächster Punkt ist, das ist auch in § 121e und dort in der Ziffer 1: Dort wird gesprochen von den Verzinsungsfaktoren Zeitwert des Geldes. Der Begriff Verzinsungsfaktor wird weder in der englischsprachigen Version der EU-Richtlinie gebraucht noch in der deutschsprachigen Version der EU-Richtlinie. Der wird neu in den Gesetzestext eingeführt. Verzinsungsfaktoren

werden immer grundsätzlich in der Rückversicherung verwendet, nämlich dann, wenn der Preis bestimmt wird. Das sind Abdiskontierungsfaktoren gerade in der Lebens- und Lebensrückversicherung. Wenn Sie diesen Punkt mit hineinnehmen, wenn Sie hinreichenden Risikotransfer fordern und Verzinsungsfaktoren als ein Kriterium für die Definition von Finanzrückversicherung, dann fällt die komplette Lebensrückversicherung, und zwar auch die traditionelle, darunter und auch ein großer Teil der Schaden-Unfall- oder Nicht-Lebensrückversicherung. Ich glaube, das ist nicht beabsichtigt, und zwar deswegen, weil 1. und 2. mit einem „oder“ verknüpft sind. D. h. hinreichender Risikotransfer und Vorhandensein von der Bedingung Nummer eins ist ausreichend. Was damit gemeint ist - jetzt muss ich wieder mit einem englischen Begriff kommen -, ist „Experience Account“. D. h., wenn explizite Zinsberechnungen bei der Feststellung des ökonomischen Ergebnisses des Vertrages berücksichtigt werden, und das wurde auch in der englischsprachigen EU-Richtlinie mit „explicit“ festgelegt, dieses „explicit“ ist in dem deutschen Gesetzestext nicht mehr vorhanden. Ich hatte vorgeschlagen, dass dann statt „Verzinsungsfaktoren“ eine andere Formulierung benutzt wird, nämlich „explizite Berücksichtigung von Zinserträgen und/oder Zinsaufwendungen bei der ökonomischen Betrachtungsweise des Vertragsverlaufs“. In § 121e Absatz 1 Nr. 2 VAG wird davon gesprochen, es muss sichergestellt sein, dass „die wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen den Vertragsparteien (...) ausgeglichen werden, um einen gezielten Risikotransfer zu ermöglichen.“ Das ist auch aus der deutschsprachigen EU-Richtlinie übernommen. Meines Erachtens auch ein Übersetzungsfehler aus der englischsprachigen EU-Richtlinie. Da wird von „moderate“ gesprochen. Man soll eben die wirtschaftlichen Ergebnisse anpassen. Wenn man die wirtschaftlichen Ergebnisse komplett ausgleicht, ist es eindeutig widersprüchlich zu der Forderung vorher in §121e Absatz 1 VAG, nämlich dass ein Risikotransfer da sein muss. Wenn man die wirtschaftlichen Ergebnisse ausgleicht, dann hat man keinen Risikotransfer mehr. Ich empfehle, statt „ausgleichen“ „modifiziert“ zu verwenden. Also: Es soll sichergestellt sein, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen den Vertragsparteien modifiziert werden. Das entspricht meines Erachtens „moderate“ in diesem Zusammenhang besser. Insgesamt glaube ich - Herr Dr. Steffen hat es auch schon anklingen lassen -, dass diese Materie sehr kompliziert ist und dass es sehr schwierig ist, eine Definition für diesen hinreichenden Risikotransfer festzuschreiben. Ich hielte einen solchen Versuch auch für gefährlich. Gefährlich mit Blick auf das Ziel dieser Umsetzung. Es wird ausdrücklich in der Begründung darauf verwiesen, dass dieses Gesetz den Finanz- und explizit Rückversicherungsstandort Deutschland stärken soll. Wenn der hinreichende Risikotransfer definiert wird - das ist in der Tat nicht so ganz trivial, weil auch diese Verträge recht unterschiedlich sind in ihrer Ausprägung -, dann könnte man Deutschland in eine nachteilige Wettbewerbsposition zu anderen Ländern versetzen, wo das nicht so umgesetzt wird. Gerade Rückversicherung, sehr international, wie schon angesprochen, ist auch sehr flüchtig in dem Sinne, dass dann der Standort Deutschland vielleicht umgangen wird und diese Aktivitäten in ein Land verlegt werden, wo eben das regulative Umfeld etwas, sagen wir, interpretationsfähiger ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Prof. Materne, ich muss jetzt ein bisschen auf die Uhr schauen.

Sv Prof. Materne: Ich bin auch zu Ende. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sehen Sie, das habe ich geahnt. Sonst hätte ich nicht unterbrochen. Das passt wunderbar. Es sind sicher viele Punkte dabei, die wir hinterfragen müssen. Jetzt schauen wir, Herr Prof. Dr. Schradin, wie Sie das sehen, und ob zwei Professoren, die dazu noch nebeneinander sitzen, weitgehend auch gleicher Meinung sind. Bitte schön, Prof. Schradin.

Sv Prof. Dr. Schradin: Wir sind weitgehend gleicher Meinung. Das ist durchaus richtig. Ich möchte allerdings noch einen Schritt weitergehen als mein Kollege. Wenn Sie § 121e VAG im Kern betrachten, dann heißt es dort: Finanzrückversicherung sei dann, wenn das wirtschaftliche Gesamtrisiko die Prämiensumme während der Gesamtlaufzeit um einen begrenzten, aber erheblichen Betrag übersteigt. Das ist eine Definition, die passt auch zu jeder Versicherung und zu jeder Rückversicherung. Wir haben ein grundsätzliches Problem, weil wir den Begriff, was Versicherung ist, im Gesetz nirgendwo geklärt haben. Jetzt beginnen wir, drei Ebenen abzugrenzen: Die so genannte traditionelle Rückversicherung, die Finanzrückversicherung und dann das nicht relevant transferierte Geschäft. Nach meinem Verständnis würde es völlig ausreichen zu sagen, wann beginnt Versicherungsgeschäft. Dann ist es ein Kontinuum, wie stark dort der Anteil des klassischen versicherungstechnischen Kerns betrachtet wird und inwieweit andere, insbesondere Zins- oder Zinsänderungsrisiken eine Rolle spielen. Es ist jederzeit möglich, in der traditionellen Rückversicherungsvereinbarung die Finanzierungskomponente so zu stärken, dass die versicherungstechnische, wenn man sie überhaupt wirklich abgrenzen kann, in den Hintergrund tritt. Was wir heute als finite oder Finanzrückversicherung bezeichnen in der Wissenschaft sind durchaus beide Begriffe immer wieder nachzulesen -, was wir dort sehen, ist letztendlich keine harte Grenze, sondern fließender Übergang - auch historisch. Deshalb wäre meine Empfehlung, es geht darum, diese Gefahr, die hier beschrieben ist, die gilt es zu messen und zu beaufsichtigen. Dafür gilt es, Vorsorge zu treffen. Ob Sie das Kind dann Finanzrückversicherung noch nennen oder nur noch Rückversicherung, das mag dann aus der praktischen Perspektive, die der Kollege Materne ebenfalls gut kennt, durchaus relevant sein, aber ich würde gänzlich darauf verzichten. Im Übrigen bin ich auch der Ansicht, dass das Ausgleichen von wirtschaftlichen Situationen gerade konterkariert, was wir als Versicherung bezeichnen, sondern - modifizieren ist auch nicht so schön für einen deutschen Gesetzestext - ich habe mir überlegt, vielleicht wären Steuern oder so etwas sehr viel realistischer, weil genau das gemacht wird. Das können Sie auch in der traditionellen Rückversicherung tun, wenn ich an Beispiele wie Staffelpensionierung zyklisch oder

antizyklisch am Schadenverlauf anknüpfe, all diese Dinge können Sie dort tun. Deshalb wäre ich an der Stelle noch weitergehend. Im Grundsatz stimme ich in der Terminologie mit meinem Kollegen überein.

Vorsitzender Eduard Oswald: Der Kollege Spiller hat eine Nachfrage. An wen der beiden Professoren?

Jörg-Otto Spiller (SPD): Vielleicht reicht es, wenn Prof. Materne das sagt. Sie haben in Frage gestellt den Begriff „Vorversicherer“. Da haben Sie jetzt nichts zu gesagt. Was ist ein Vorversicherer?

Sv Prof. Materne: Im allgemeinen Sprachgebrauch im Erstversicherungsbereich meint man damit meines Erachtens den Versicherer, bei dem man vor dem jetzigen Versicherer versichert war. Nehmen Sie das Beispiel: Sie waren im letzten Jahr beim Versicherer A mit Ihrer Autoversicherung versichert. Jetzt wechseln zum Versicherer B. Dann wäre der Versicherer A der Vorversicherer. Hier geht es meines Erachtens darum, den Erstversicherer zu bezeichnen, der sich Rückversicherungsschutz von einem Rückversicherer gekauft hat. Ich glaube, man sollte bei der Terminologie einfach nicht zu weit von dem allgemein üblichen Sprachgebrauch gehen. Deswegen hatte ich vorgeschlagen, man sollte einfach von dem rückversicherten Erstversicherer sprechen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das wäre geklärt. Noch Nachfragen? Das war dann die Beantwortung der Fragen, die der Kollege Jörg-Otto Spiller gestellt hat. Der nächste Fragesteller ist der Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU, Kollege Klaus-Peter Flosbach. Bitte schön Kollege Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte eine Frage an die Hannover Rück und die BaFin richten. Es wurde zum Teil in den Gutachten ausgeführt, dass vor dem Hintergrund des globalen Geschäfts der Rückversicherer eine Festlegung von vertraglichen Mindestbestimmungen nicht durchsetzbar erscheint. Teilen Sie diese Einschätzung?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Kollege Flosbach. Ich beginne bei der Hannover Rückversicherungs-AG. Herr Thomas Fiedler, Sie haben das Wort.

Sv Fiedler (Hannover Rückversicherungs-AG): Ich teile diese Einschätzung, dass das zu ganz erheblichen Problemen führen wird mit folgendem Hintergrund: Wir sind als Rückversicherer weltweit tätig im Geschäft mit Erstversicherern. Erstversicherer sind aber, und da ist mir eigentlich keine Jurisdiktion bekannt, sehr streng und eng gerade schon im Hinblick auf den Verbraucherschutz reguliert. Wir haben dort ganz erhebliche Regularien, die Erstversicherer beachten müssen. Wenn ich als deutscher Gesetzgeber vorschreibe, dass

beispielsweise wir in einem Geschäft mit einem amerikanischen Zedenten, das ist der gerade genannte Vorversicherer, bestimmte Bestimmungen aufnehmen müssen, dann kommen wir in einen Wettbewerbsnachteil, weil möglicherweise diese Bestimmungen kollidieren mit den dort geltenden Vorschriften. Wir als Hannover Rück sind tätig in rund 150 verschiedenen Ländern, dann können Sie das gar nicht nachhalten und Kollision vermeiden. Deshalb glauben wir, dass eine Regelung von Mindestbestimmungen in Verträgen nicht möglich ist schon aus praktikablen Gründen. Zum zweiten kommen Sie auch in Schwierigkeiten, wenn Sie an einem Vertrag beteiligt sind, z. B. in Zusammenarbeit mit Rückversicherern anderer Länder. Sie haben beispielsweise bei großen Risiken immer die Situation, dass Sie das Risiko zusammen mit anderen Rückversicherern teilen. Die kommen dann typischerweise auch aus anderen Ländern. Wenn Sie dann dort jeweils kollidierende Regelungen haben, dann haben Sie sogar die Situation, dass Sie auf Seiten der Rückversicherer, aber auch auf Seiten der Erstversicherer, die sich vielleicht auch Risiken teilen, kollidierende Regelungen haben. Also, Sie haben nicht nur das Problem im Verhältnis zwischen dem Rückversicherer und dem Erstversicherer, sondern auch in dem Verhältnis, dass Sie an einem Risiko mit anderen Rückversicherern beteiligt sind. Aus dem Grunde plädieren wir dafür, dass diese Bestimmung im VAG nicht aufgenommen wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Herr Fiedler. Jetzt ist Herr Dr. Thomas Steffen, BaFin, gefragt worden. Bitte schön.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich verstehe das Anliegen der deutschen Rückversicherer sehr gut, nicht durch nationale Alleingänge - wir haben das zu einem früheren Zeitpunkt schon erwähnt - belastet zu werden in einem sehr fordernden internationalen Wettbewerb. Daran sollte keinerlei Zweifel bestehen. Ich glaube aber, dass man die Sorge der deutschen Rückversicherer durchaus integrieren kann in das, was der Gesetzgeber vorsieht, nämlich die Frage von Mindestbestimmungen dem Verordnungsgeber zu überlassen. Mein Verständnis von diesem Gesetzgebungsverfahren, um die Verordnung zu schreiben, ist, dass selbstverständlich die international im Entstehen befindlichen Standards berücksichtigt werden. Ich darf das an einem konkreten Beispiel, und dieses konkrete Beispiel würde der deutschen Aufsicht auf dem Herzen liegen, verdeutlichen. Es ist das Beispiel, dass ich Fälle kenne, wo diese sehr komplexen Verträgen - ich habe das Beispiel erwähnt 500 Seiten, und dieser Vertrag ist dann noch nicht komplett, weil es Nebenabsprachen gibt, die nicht unbedingt in Deutschland im Nebenraum sondern auf der anderen Erdkugel liegen -, zu prüfen äußerst aufwendig ist. Es würde eine Erleichterung für alle Beteiligten sein, wenn zumindest die Vertragspartner in den Vertrag oder in den Anhang zum Vertrag hinein schreiben würden, wie dieser Vertrag bilanziert wird. Nicht global gesehen bilanziert wird, weil es sehr unterschiedliche, Herr Vorsitzender, Bilanzierungsvorschriften rund um den Globus gibt. Ich glaube auch nicht, dass diese Bilanzierungsmindestanforderungen harmonisiert werden sollen, sondern ich spreche von

einer Art frühem Warnsystem. Wenn ein externer Wirtschaftsprüfer sich diesen Vertrag anguckt, dass er sieht, der, den ich jetzt prüfe, hat diesen Vertrag als Rückversicherungsvertrag bilanziert, spricht also die Vermutung dafür, dass es ein Rückversicherungsvertrag mit einem Risikotransfer ist, und in der Regel führt das dann auch dazu, dass die Rückstellungen abgesenkt werden, dass die Solvabilität sinkt. Es gibt also relativ viele positive Effekte für diesen Vertragspartner, aber es gibt einen added value, wenn ich das einmal so bezeichnen darf. Wenn dieser externe Wirtschaftsprüfer dann auch sieht, wie dieser sehr komplexe Vertrag auf der anderen Erdkugel bilanziert wird, nicht im Sinne, dass er es vergleichen kann, sondern im Sinne eines ersten Indikators, und die Fälle, die ich im Auge habe, da haben die Vertragspartner auf der einen Seite der Erdkugel es als Rückversicherung bilanziert und auf der anderen Seite der Erdkugel ganz klar gesagt, wir wollten niemals ein Risiko übernehmen. Wir haben das selbstverständlich nicht als Rückversicherung, sondern als Darlehen bilanziert. Als in Absprache mit internationalen Aufsichtsbehörden Kollegen nachgefragt haben, dann haben diese Vertragspartner gesagt, wir wussten nicht, wie der andere das bilanziert. Wir wussten auch nicht, ob es ein Risikotransferanteil bei dem anderen gab. Wir sind auf unserer Seite von einem klaren Darlehen ausgegangen. Es würde für eine Aufsicht eine Hilfestellung sein, wenn man diese Art Mindestbestimmung vorgeben würde, dieses, international heißt es ‚mirroring‘, vorgeben würde. Ich komme zum Beginn meiner Rede zurück. Das kann nur international vorgegeben werden, und ich darf erwähnen, dass in der jetzigen Fassung des Papiers der internationalen Versicherungsaufsichtsbehörden dieses ‚mirroring‘ bereits enthalten ist. Dieses Papier, über das ich rede, ist ein Guidance-Paper. Dieses Guidance-Paper soll im Jahr 2007 weiter ausgebaut werden zu einem Standards-Paper, also es macht es dann einen Tick verbindlicher. Ich gehe fest davon aus, dass dieses ‚mirroring‘ in diesem Standards-Paper mit drin bleibt und damit auch noch verstärkt wird. Dies würde dann in das Verfahren des deutschen Versordnungsgebers passen, dann dieses Element als Mindestbestimmung zu übernehmen und vorzuschreiben. Falls, Herr Vorsitzender, erlauben Sie mir das auch deutlich zu sagen, in den internationalen Diskussionen solche Elemente plötzlich international nicht mehr gesehen werden würden oder plötzlich aus diesen internationalen Papieren auch wieder gestrichen werden würden, dann wiederum bin ich auch der Meinung, dass es nicht in einem nationalen Alleingang nur in Deutschland durchgesetzt werden sollte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen für die Beantwortung der Fragen. Das waren die Fragen des Kollegen Klaus-Peter Flosbach. Jetzt kommen wir zur Fragestellung unseres Kollegen Dr. Hans-Ulrich Krüger. Er ist Berichterstatter der Fraktion der SPD. Bitte schön Kollege Dr. Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Meine Frage richtet sich an die BaFin und den GDV und betrifft § 81f bzw. 83b VAG, sprich die Befugnisse der Aufsichtsbehörden. Jetzt möchte ich gerne von Ihnen nach entsprechender Lektüre der Stellungnahmen, gerade auch des GDV

fragen: Was spricht nach Ihrer Ansicht nach für respektive gegen diese Befugnisse der BaFin, die an die Befugnisse bei der Verfolgung von Bankgeschäften angenähert oder gleichgeschaltet sind?

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir beginnen, um Herrn Dr. Steffen die Möglichkeit zu geben, einmal durchzuschauen, beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herrn Hans-Jürgen Säglitz, Sie haben das Wort.

Sv Säglitz (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.): Unsere Auffassung in dem Kontext ist, dass selbstverständlich die Aufsicht jedes Instrument an die Hand bekommen muss, das wichtig ist, um die Aufsichtsziele durchzusetzen. Jetzt wissen wir auf der anderen Seite, dass bereits heute die Aufsicht über die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit hat, einzugreifen auch und gerade dort, wo Missstände auftreten. Wir wissen auch, dass es ein sehr enges Geflecht an Bestimmungen gibt, die sich einmal aus dem VAG selber ergeben, aber auch aus anderen Bestimmungen heraus. Wir wissen, dass stärker - und das ist ja auch sehr erfreulich - die Aufsicht z. B. auch sieht, was sich im kapitalmarktrechtlichen Raum an Aufsichtsbestimmungen indirekt ergeben. Wir wissen, dass auch gerade über die Bilanzierung vermehrt Informationen gegeben werden, die für die breite Öffentlichkeit und auch die Aufsicht wichtig sind. Vor diesen Hintergrund denken wir, dass man immer sehr vorsichtig sein muss, wenn man Aufsichtsbestimmungen neu einführt, ob es nicht auch ein Übermaß an Regulierung ist. Letzten Endes muss man - das ist sicherlich mehr die Frage an Dr. Steffen - dann die Frage stellen: Wenn ein Übermaß an Regulierung da ist, bringt das nicht auch eher die BaFin manchmal den Zugzwang, die es dann ja alles immer kontrollieren, abhacken muss. Ist nicht auch hier die Beschränkung auf das Wesentliche das Entscheidende? Ich will vielleicht auch noch, gerade wenn ich an die erste Fragerunde denke, z. B. was die Holdings angeht, auch deutlich machen - ich habe Herrn Dr. Steffen so verstanden, dass er gesagt hat, eigentlich wollen wir vorrangig die Holdinggesellschaft beaufsichtigen, die Leitungsfunktion hat. -, das ist so ein schönes Beispiel, wo wir gar nicht, vielleicht ist es aus dem Wortbeitrag nicht so herausgekommen, differieren. Es muss auch aus Sicht der Industrie natürlich beaufsichtigt werden, was im Interesse der Kunden beispielsweise ist. Aber wir haben ein mittlerweile so ein enges Geflecht an Aufsichtsregeln, dass auch die Unternehmen mittlerweile an der einen oder anderen Stelle stranguliert werden. Je mehr Regeln es gibt, wird es auch für die Aufsicht nicht unbedingt einfacher.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank Herr Säglitz. Dr. Steffen, jetzt sind Sie dran.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Es ist sicherlich weder die Absicht des deutschen Gesetzgebers noch die Absicht der deutschen Aufsicht, die

Wirtschaft oder einzelne Unternehmen in der Wirtschaft zu strangulieren. Wenn das der Fall sein sollte ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, dass Sie für den Gesetzgeber gleich mit gesprochen haben, aber es entspricht der Wahrheit. Sie haben Recht.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich habe es vermutet. Für die deutsche Aufsicht gilt, wenn es solche Fälle geben sollte, dann sind wir jederzeit dialogbereit, in einem Frühstadium darüber zu reden, was wir tun können. Da kann ich selbstverständlich nicht für den deutschen Gesetzgeber sprechen. Aber die deutsche Aufsicht will niemanden strangulieren. Deshalb sehe ich das, was der Gesetzgeber in der Erweiterung der Befugnisse der BaFin beabsichtigt, in aller erster Linie nicht unter Strangulierungsgesichtspunkten, sondern wir sehen es als einen Aspekt der Gründung der Allfinanzaufsicht im Jahre 2002, dass wir sukzessive durch den deutschen Gesetzgeber im Versicherungsbereich die Befugnisse bekommen, die die Bankenaufsicht bereits hat und natürlich auch umgekehrt. Das ist in diesen Fällen so beabsichtigt, wie ich das verstehe, beim Einschreiten gegen unerlaubte Versicherungsgeschäfte und bei der Verfolgung unerlaubter Versicherungsgeschäfte. Es gibt diese Befugnisse heute in § 38 KWG. Ich habe bisher nicht gehört und auch nicht festgestellt, dass der deutsche Gesetzgeber über die Befugnisse im Bankenbereich hinausgehen möchte, sondern er möchte Rechtsangleichung betreiben. Mein Verständnis ist auch, dass der deutsche Gesetzgeber bereits die künftigen Regelungen in der Europäischen MiFID, mit berücksichtigt und es auch insofern eine Angleichung mit dem Wertpapierbereich geben wird. Wir sind gerne dialogbereit, wenn es um die spätere Anwendung des geht. Mein Verständnis ist, es gibt hier keine Überregulierung. Es gibt eine Angleichung der Eingriffsbefugnisse zwischen Banken und Versicherungsbereich in erster Linie.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank Herr Dr. Steffen. Das war die Beantwortung der Fragen vom Kollegen Dr. Krüger. Jetzt gehen wir weiter zum Kollegen Klaus-Peter Flosbach, der weitere Fragestellungen hat. Bitte schön, Kollege Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte PENSOR Pensionsfonds AG befragen und den GDV. Für Pensionskassen und Pensionsfonds besteht nach dem Gesetzentwurf die Pflicht, der BaFin die allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. Pensionspläne und deren Änderungen vorzulegen, wobei diese Änderung erst nach drei Monaten wirksam werden sollen. Wie ist diese Regelung aus Ihrer Sicht zu beurteilen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Kollege Flosbach. Beginnen wir bei PENSOR Pensionsfonds AG, Prof. Dr. Hanns-Jürgen Weigel. Bitte schön Prof. Weigel.

Sv Prof. Dr. Weigel (PENSOR Pensionsfonds AG): Wir denken, dass mittlerweile die BaFin genügend Erfahrung mit Pensionsfonds gewonnen hat, sodass eine Vorschrift, die bei Einführung der Pensionsfonds vielleicht sinnvoll war, zunächst die Bedingungen vorzulegen und sie auch sichten zu können bei der BaFin, um ggf. noch auf das allgemeine Bestimmungswerk und die Rechnungsgrundlagen, die hier vorzulegen sind, die Mitteilungen nach dem § 13d VAG entsprechend prüfen zu können, dass nun die Erfahrung vorliegt, dass die Pensionsfonds sorgfältig mit den Interessen ihrer Kunden umgehen und das nun eine Gleichstellung erreicht werden kann, wie sie mit anderen Versicherern ebenfalls nach der Deregulierung vorliegt. Hier würde praktisch nur ein Schritt vollzogen, wie er 1994 im Rahmen der Deregulierung der gesamten Versicherungsbranche nun auch für die Pensionsfonds Platz greifen würde. Wir meinen, dass die Pensionsfonds diese Marktreife inzwischen erlangt haben und dass sie auch in die Selbständigkeit entlassen werden können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Prof. Dr. Weigel. Jetzt Herr Hans-Jürgen Säglitz vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Sie sind erneut gefragt. Bitte schön.

Sv Säglitz (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.): Vielleicht darf ich auf die Frage nur ergänzend zu den Ausführungen noch sagen, dass man auch immer sehen muss, wir befinden uns im europäischen Kontext in einer Wettbewerbssituation, und dass hier die bestehenden Regelungen ausreichen, die wir haben, denn die BaFin hat unverändert heute schon eine Missbrauchskontrollmöglichkeit, und dass aus unserer Sicht deshalb jede Weiterung auch nicht im Sinne der Kunden ist, weil damit die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Anbieter beschränkt wird. Ich glaube, es ist sicher auch im Kundeninteresse, wenn ich mein Produkt bei dem deutschen Anbieter einkaufe und nicht bei einem Anbieter aus einem anderen europäischen Ausland.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Sie wollen damit sagen, man kann den Finanzplatz Deutschland auch stärken. Nächste Fragestellerin ist die Frau Kollegin Gabriele Frechen, die auch stellvertretende Vorsitzende dieses Ausschusses ist. Bitte schön Frau Kollegin Gabriele Frechen.

Gabriele Frechen (SPD): Es zeigt sich, wie gut die Koalition zusammenarbeitet, zumindest im Finanzausschuss. Der Herr Kollege Flosbach hat meine Fragen schon für mich beantworten lassen. Dafür bedanke ich mich.

Vorsitzender Eduard Oswald: Dann frage ich Kollegen Frank Schäffler. Um das abzurunden, gehe ich ein bisschen aus dem Gesamtschema heraus. Ich muss das langsam schon zu einem Ziel führen. Bitte schön, Kollege Schäffler.

Frank Schäffler (FDP): Mit dem Gesetz werden auch die Rechte der Aktuarien verbessert. Deshalb geht meine Frage an die Deutsche Aktuarvereinigung, wo Sie noch zusätzlich Handlungsbedarf sehen, und gleichzeitig würde ich das auch an den GDV richten und fragen, wie Sie die Rolle der Aktuarien beurteilen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Also zunächst die Deutsche Aktuarvereinigung, Herr Dr. Lörper, bitte schön.

Sv Dr. Lörper (Deutsche Aktuarvereinigung e.V.): Sie haben mich nicht konkret nach den bereits jetzt enthaltenen Dingen gefragt. Deshalb will ich auch nur auf die weiteren Verbesserungen, die wir sehen, eingehen. Das sind im Wesentlichen zwei Elemente, die wir weiterhin für verbesserungswürdig halten. Zum einen sollte die Haftung, die der verantwortliche Aktuar hat, begrenzt werden. Letztendlich ist nur mit einer begrenzten Haftung überhaupt z. B. Versicherungsschutz kaufbar. Die unbegrenzte Haftung ist auch nicht etwas, was z. B. ein Wirtschaftsprüfer hinnehmen muss. Auch dort sind Haftungen begrenzt. Wir wollen sie hier einfach auch aus praktischen Gründen, denn man muss sehen, tendenziell ist es möglich, durch falsche versicherungsmathematische Kalkulationen bei großen Unternehmen sehr, sehr große Schäden anzurichten. Das Problem ist, dass diese Falschheit der Kalkulation unter Umständen erst nach sehr vielen Jahren zutage kommt und vielleicht auch zu dem Zeitpunkt, wo sie geschehen ist, durchaus den Regeln der Kunst entsprochen hat, zumindest so interpretationsfähig war. Wir wollen da schon den Berufsstand auch schützen, dass er nicht in unendliche Haftungen kommt. Das ist die eine Forderung. Der andere Wunsch ist, dass man darüber nachdenkt - da haben wir auch Vorschläge gemacht -, auch in der Sachversicherung so etwas wie das Institut des Verantwortlichen Aktuars zu haben. Da kann man argumentieren, das braucht ihr doch nicht, es gibt doch Wirtschaftsprüfer. Aber der Verantwortliche Aktuar und insbesondere dann, wenn er auch im Unternehmen tätig ist, schaut doch sehr, sehr tief und sehr, sehr ständig in das, was sozusagen versicherungsmathematisch, aktuariell passiert. Das geht zum einen in der Reservestellung. Hier ist seine Funktion als Verantwortlicher Aktuar. Aber er macht sich eben dadurch, dass er permanent im Unternehmen ist, auch kundig zum Thema Prämienfestlegung, sodass er über ein sehr schönes Gesamtbild verfügt. Wir halten es für sinnvoll, auch in der Sachversicherung, wo man auch erhebliche Reserven hat, die man versicherungsmathematischen Methoden bewerten sollte und das auch tut, auch ein solches Institut zu haben, um nach außen Transparenz in diesen Dingen zu schaffen und Verantwortung klar festzulegen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank Herr Dr. Lörper. Jetzt bitte Herr Hans-Jürgen Säglitz.

Sv Säglitz (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.): Die Frage ist sehr zukunftsgerichtet. Heute ist das Stichwort Solvency II noch nicht gefallen. Wir wissen aber, dass die Versicherungsunternehmen immer mehr Instrumente richtigerweise einsetzen, die aktuariell unterfüttert werden müssen. Insofern ist diese Richtung, dort auch dem Aktuar eine Funktion zu geben, aus Sicht der Versicherungswirtschaft zu begrüßen. Was man allerdings immer, gerade auch bei zukünftigen Überlegungen sehen sollte: Der Aktuar darf und kann nicht der Obermanager in einem Versicherungsunternehmen sein. Man muss also klar die Funktionsabgrenzung sehen, die zwischen einem Vorstand beispielsweise und einem Aktuar besteht. Das ist etwas, worauf wir auch immer sehr viel Wert legen. Es kann nicht sein, dass die Funktion auf einen Aktuar so zugeschnitten wird, dass er auch eine Verantwortung zu tragen und zu schultern hat, die er so gar nicht leisten kann. Aber generell ist es wichtig, diesen Weg zu gehen, gerade vor dem Hintergrund solcher Themen wie Solvency II.

Zwischenbemerkung

Sv Säglitz (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.): Das gilt gerade in dem Kontext, den wir sonst unter dem Stichwort Corporate Governance diskutieren, wo auch, was die Vorstände angeht, die Verantwortung immer wieder überdacht und ggf. ausgeweitet wird. Da kann der Aktuar wirklich nur schultern, auch was die Haftung angeht, was in seiner Funktion begründet ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Ich habe jetzt, um es gleich zu sagen, noch zwei Kollegen und dann führen wir das Ganze einem Ziel zu. Nächster Fragesteller - unser Kollege Klaus-Peter Flosbach, bitte schön.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit möchte ich zwei Fragen an zwei verschiedene Gruppen stellen. Zunächst an die aba: Der Gesetzentwurf sieht bei der Definition der Pensionskasse die Einschränkung vor, dass Pensionskassen Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens vorsehen dürfen. Wie ist diese Regelung aus Ihrer Sicht, also aus der Sicht der Praktiker, zu beurteilen? Eine zweite Frage möchte ich gern an Herrn Prof. Schradin stellen: Die Anrechnung von zugekauftem Versicherungsschutz auf die Solvabilitätsspanne soll eingeschränkt werden, und zwar von 100 Prozent auf 15 bzw. 50 Prozent. Ist dies sachgerecht?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank Kollege Flosbach. Also aba, das ist die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, und ich gebe ihr als erstes das Wort.

Sv Stiefermann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.): Wesentliche Punkte sind schon vom GDV zu dieser Fragestellung genannt worden. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass es im Wesentlichen rechtssystematische, aber auch grundsätzliche Erwägungen gibt, die dagegen sprechen, die im Entwurf vorgesehene Regelung so tatsächlich auch umzusetzen. Zum einen ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass wir einen Gleichschritt von steuerrechtlichen Möglichkeiten und auch Definitionen zum Begriff der betrieblichen Altersversorgung genauso wie eben hier auf der aufsichtsrechtlichen Seite haben. Das ist schon angesprochen worden. Daneben ist aus systematischen Gründen unseres Erachtens nicht einsichtig, warum diese Einschränkungen in dieser Form gerade bei den Pensionskassen gemacht werden, während das bei anderen Durchführungswegen nicht so der Fall ist. Dann denke ich gerade angesichts der aktuellen Debatte um die Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, ist diese Art der angedachten Regelung so nicht sinnvoll. Gerade in Zeiten, wo in der gesetzlichen Rentenversicherung die Altersgrenzen angehoben werden, brauchen wir im Bereich der kapitalgedeckten Zusatzversorgung mehr Flexibilität. Flexibilität dahin, dass man auch andere Modelle, Arbeit im fortgeschrittenen Alter zu organisieren - z. B. in Form von Teilbetriebsrenten oder ähnlichem - einfach ermöglichen muss. Deshalb ist es insofern kontraproduktiv, wenn man hier ein Andocken daran macht, und zwar auch nur bei Pensionskassen, dass hinterher tatsächlich kein, und zwar nicht einmal anteiliges Erwerbseinkommen, mehr fließt. Nochmals: Auch unter diesem Gesichtspunkt brauchen wir bei den hier angedachten Regelungen einen Gleichschritt zu dem, was auch sozialpolitisch an anderer Stelle geregelt wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank Herr Stiefermann. Jetzt war Prof. Dr. Schradin gefragt. Prof. Schradin, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Schradin: Es ging um die Anrechnung des eingekauften Versicherungsschutzes. Zu 100 Prozent wurde zurückgestuft. Grundsätzlich muss man sagen, wir kennen partielle Anrechnungen von Rückdeckungen auch in anderen Bereichen. Wenn ich an die Solvabilitätsnorm aktuell denke, auch dort haben wir eine Limitierung. Jeder Zahlenwert, den Sie hier angeben, ist natürlich an sich diskutabel und problematisch. Natürlich ist es so, wenn Sie Teile Ihrer Verpflichtungen durch Versicherungen decken, besteht immer ein Ausfallrisiko, je nach dem bei wem Sie dieses Versicherungsrisiko decken. Dies zu berücksichtigen gilt es explizit und nicht in einer festen Quote im Gesetz zu formulieren. Insofern sage ich, 50 Prozent ist sicherlich nicht sachgerecht, eine solche Norm festzuschreiben. Es hängt davon ab, wer ist der Risikoträger, wie gut ist der Risikoträger. Das gilt es zu beurteilen, dann könnte es nach meiner Ansicht nach auch wesentlich mehr sein oder ggf. eben auch weniger, je nach Bonität des Risikoträgers.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank Prof. Schradin. Jetzt ist der letzte Fragesteller unser Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger. Bitte schön, Kollege Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Die Frage ist auch sehr kurz und richtet sich an die BaFin. Sie betrifft die schon gestellte Frage an den PENSOR Pensionsfonds und den GDV: Könnten Sie sich mit dem Entfall der Pflicht zur Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen und Pensionspläne vor dem Hintergrund der heutigen Argumentation anfreunden oder haben Sie gravierende Bedenken?

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Dr. Steffen, was sagen Sie auf die Frage des Herrn Kollegen Dr. Krüger?

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich könnte die Frage ganz simpel beantworten und sagen, das kommt darauf an.

Vorsitzender Eduard Oswald: Dann würden wir sicher alle nachfragen.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Selbstverständlich gab und gibt es die Deregulierung seit dem Jahre 1994, und die Vorlagepflicht ist weitestgehend entfallen. Wir haben sie noch im Krankenversicherungsbereich und in diesem Bereich hier. Das hängt an einer simplen, aber doch vielleicht wichtigen Sache: Unser Verständnis ist, dass der deutsche Gesetzgeber uns als Aufsicht aufgegeben hat, die Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen zu prüfen. Wie sollen wir das tun, wenn wir diese Bestimmungen nicht vorgelegt bekommen? Jetzt könnte man argumentieren, dass in erster Linie der Gesetzgeber mit der Prüfpflicht gegenüber der BaFin sicherstellen wollte, dass im Rahmen des europäischen Binnenmarktes für Altersvorsorgeprodukte ausländische Anbieter die deutschen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einhalten. Unser Verständnis ist, dass diese Prüfpflicht aber nicht auf diese Anbieter beschränkt ist, sondern alle Anbieter erfasst. Dann können wir dieser Prüfpflicht nur dann nachkommen, wenn wir auch die entsprechenden Bedingungen vorab vorgelegt bekommen. Deshalb ist meine Antwort: Es hängt davon ab, wie künftig möglicherweise auch der deutsche Gesetzgeber diese Prüfpflicht konkretisiert oder es so im Gesetz stehen lässt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen Dr. Steffen. Obwohl ich sagte, es sei die letzte Fragestellung, frage ich die Kolleginnen und Kollegen, ob es zur Abrundung noch einen Punkt gibt. Ich frage auch die Sachverständigen, ob ein Punkt aus den Fragestellungen heraus noch angesprochen werden müsste. Sie haben doch vorher sehr lang geantwortet, Herr Professor, in einer Vorlesung.

Sv Prof. Materne: Nur kurz.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt bin ich ein bisschen vorsichtig bei Ihnen. Also, ich beobachte es sehr genau. Bitte schön Herr Professor.

Sv Prof. Materne: Ich spiele jetzt Schnellschach, Blitzschach. § 121g VAG – Versicherungs-Zweckgesellschaften. So wie sie im Gesetz geschildert sind, haben sie ein völlig anderes Risikoprofil als Rückversicherungsgesellschaften. Sie laufen nämlich Kapitalanlagerisiko und in Einzelfällen auch Ausfallrisiko ihres Geschäftspartners im Kapitalmarkt und eben keine versicherungstechnischen Risiken, die an den Kapitalmarkt weitergegeben werden. Deswegen ist es meines Erachtens nicht sinnvoll, hinsichtlich der Solvabilitätsanforderungen die Zweckgesellschaften dem Regime für Rückversicherungsgesellschaften zu unterwerfen - wie geregelt in Art. 35 und 37 bis 39 EU-Richtlinie. Man sollte meines Erachtens auf die Risiken abheben, und die liegen - wie gesagt - im Kapitalanlagerisiko wie jedenfalls im Ausfallrisiko der Geschäftspartner am Kapitalmarkt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank für die Ergänzung. In der Tat ist es so gekommen, wie Sie angekündigt haben. Aber es war wichtig, vielen Dank Herr Prof. Materne. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind am Ende unserer Anhörung. Das von Ihnen Gesagte wird jetzt von den Berichterstattern von den einzelnen Fraktionen bearbeitet werden. Die Bundesregierung wird das in die weiteren Diskussionen auch mit dem Parlament einbeziehen. Der Zeitplan, den wir haben, ist ehrgeizig und von daher steht uns noch eine intensive Auswertung bevor. Wir dürfen Ihnen danken, dass Sie uns Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben. Wir laden Sie aber auch insgesamt ein, den Dialog mit uns, dem Finanzausschuss, aber auch mit einzelnen Parlamentariern des Finanzausschusses und mit den Fraktionen weiterzuführen. Wir bedanken uns bei Ihnen und wünschen Ihnen alles erdenklich Gute und hoffen, dass wir uns bei anderer Gelegenheit wieder sehen. Auf Wiedersehen und ein gutes Nachhausekommen.

Ende: 13.43 Uhr

Up/Was